

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr · Postfach 22 12 53 · 80502 München

Per E-Mail  
Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Wasserwirtschaftsämter

Bayern.  
Die Zukunft.

nachrichtlich:

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bayerische Architektenkammer

Bayerische Ingenieurekammer- Bau

Bayerische Landeskraftwerke GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ5-40012.3-2-1-2	Bearbeiterin Frau Kreuzer	München 26.08.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-3611 / -13611	Zimmer FJS4-0241	E-Mail Annette.Kreuzer@stmi.bayern.de

**Vergabe Freiberuflicher Dienstleistungen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern;**

**OBBS vom 15.06.2016**

**Fortschreibung VHF Bayern:**

**Einführung neues Muster für Stufenabrufe, für die Beauftragung von vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI und von Besonderen Leistungen;**

**Einführung neuer Muster für Vergabeverfahren über dem Schwellenwert im Abschnitt III A des Handbuchs;**

Anlagen

VI.25 Stufenabruf, Änderung Leistungsumfang und Besondere Leistung

VI 25.0 Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabe von Aufträgen über Freiberufliche Dienstleistungen sowie deren Honorierung und Abwicklung hat ausschließlich nach den Vorschriften des Handbuchs für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) zu erfolgen.

Mit unserem OBBS vom 15.06.2016 haben wir mitgeteilt, dass eine Anpassung der Verträge mit Neubewertung der Teilleistungen beim Abruf weiterer Leistungsstufen unter geändertem Preisrecht nicht mehr notwendig ist.

Gleichzeitig haben wir das Vertragsmuster VII.03 des VHF Bayern mit den zugehörigen Formblättern VII.03.2ff und der Richtlinie VII.03.0 in Teilen außer Kraft gesetzt und ein überarbeitetes Muster mit aktualisierter Richtlinie in Aussicht gestellt.

Dieses steht nun im Abschnitt VI des VHF Bayern, Allgemeine Unterlagen zu allen Verträgen, unter VI. 25 mit zugehöriger Richtlinie VI.25.0 neu zur Verfügung.

Es kann sowohl für die Abrufe von Leistungsstufen, für die Beauftragung von vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI, als auch für die Beauftragung von Besonderen Leistungen Anwendung finden. Durch das Ausfertigen von nur einer Vereinbarung kann nun eine gleichzeitige Beauftragung der drei vorgenannten Arten der Vertragsfortschreibung erfolgen.

Das zwischenzeitlich für Stufenabrufe verwendbare alte Muster VI.25 ist ab sofort nicht mehr anzuwenden und das Muster VII.03 mit zugehöriger Richtlinie VII.03.0 und die Formblätter VII.03.2ff sind ab jetzt vollständig außer Kraft.

Jedoch können Letztere für die Restabwicklung von Einzelfällen noch bei der Obersten Baubehörde, Sachgebiet IIZ5, erbeten werden.

Die Richtlinie zu Abschnitt III.A des VHF (Vergabeverfahren über dem Schwellenwert) wird derzeit überarbeitet und ist entsprechend gekennzeichnet. Jedoch werden im Abschnitt III.A bereits auf dem neuen Vergaberecht basierende neue Muster und Ausfüllanleitungen zur Verfügung gestellt, überholte Muster sind markiert. Gekennzeichnet sind auch die aufgrund der Modernisierung des Vergaberechts überholten Abschnitte III.B, III.C und Abschnitt IV (Durchführung von Wettbewerben).

Die elektronische Lesefassung des VHF ([www.vergabehandbuch.bayern.de](http://www.vergabehandbuch.bayern.de)) sowie die bearbeitbaren Unterlagen (<http://www.stmi.bybn.de/vob/default.htm>) stehen ab sofort zur Verfügung

Die Regelungen dieses Schreibens sind zu beachten und ab sofort gleichermaßen im Hoch- und Straßenbau sowohl für Bundes- als auch Landesmaßnahmen und in der Wasserwirtschaft anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Bock  
Ministerialrat

Auftragsnummer

- Abruf weiterer Leistungsstufen
- Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI<sup>1</sup>
- Beauftragung von Besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI

**betreffend den Architekten-/Ingenieurvertrag vom**

Zwischen  dem Freistaat Bayern  
 der Bundesrepublik Deutschland

diese/r vertreten durch

diese/r vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird nachfolgende Ergänzungsvereinbarung zu o. g. Vertrag getroffen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand und Grundlagen dieser Vereinbarung
§ 2	Weitere allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 3	Weitere spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 4	Honorar
§ 5	Nebenkosten
§ 6	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 7	Ergänzende Vereinbarungen

---

<sup>1</sup> Soweit nicht anders bezeichnet, ist mit HOAI immer die HOAI 2013 gemeint.

Auftragsnummer

**§ 1****Gegenstand und Grundlagen dieser Vereinbarung**

- 1.1** Für den Vertrag vom \_\_\_\_\_, Auftragsnummer \_\_\_\_\_ (im weiteren Hauptvertrag genannt),  
 wird/werden die unter § 3 genannte/genannten Leistungsstufe/-stufen abgerufen;  
 wird der Leistungsumfang gemäß § 10 HOAI geändert;  
 werden Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI vereinbart.
- 1.2** Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt auch für diese Vereinbarung, sofern nachstehend nichts anderes geregelt wird.
- 1.3** Folgende Anlagen sind zusätzlich Vertragsbestandteil:  
 VII. \_\_\_\_\_ .2 \_\_\_\_\_ Leistungsumfang  
 Besondere Leistungen - Angebot vom \_\_\_\_\_
- 1.4** Dem Auftragnehmer werden mit Abschluss dieser Vereinbarung folgende weitere Unterlagen übergeben, die den Leistungen zu Grunde zu legen sind:

**§ 2****Weitere allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

- 2.1 Kosten**
- Die Kostenobergrenze des Hauptvertrages verändert sich durch diese Vereinbarung nicht.
- Die Kostenobergrenze wird aufgrund der Änderung des Leistungsumfangs nach § 10 HOAI angepasst auf den Betrag von \_\_\_\_\_ € brutto (einschließlich dieser Vereinbarung).
- 2.2 Termine**
- 2.2.1**  Die bisherigen Vertragstermine bleiben unverändert.
- 2.2.2** Für die nach Ziff. 3.1 abgerufene/abgerufenen Leistungsstufe/-stufen werden folgende Termine vereinbart:
- Einzeltermine:  
 Leistungszeiträume:  
 Fertigstellungstermine:

Auftragsnummer

**2.2.3** Für die nach Ziff. 3.2 vereinbarten Änderungs-/Wiederholungsleistungen gemäß § 10 HOAI werden folgende Termine vereinbart:

- Einzeltermine:
- Leistungszeiträume:
- Fertigstellungstermine:

## 2.3 Unterlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen bis zum \_\_\_\_\_ zu übergeben:

-

### § 3

#### Weitere spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

#### 3.1 Abruf weiterer Leistungsstufen

**3.1.1** Auf der Grundlage des Hauptvertrages wird/werden die Leistungsstufe/n \_\_\_\_\_ abgerufen.

**3.1.2** Sonstige Vereinbarungen

-

#### 3.2 Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI

**3.2.1** Der Leistungsumfang nach § 1 des Hauptvertrages wird wie folgt erweitert/geändert:

**3.2.2** Die hierfür notwendigen (Grund-) Leistungen (spezifische Leistungspflichten im Sinne des § 6 des Hauptvertrages) sind in der Anlage VII. \_\_\_\_\_ .2 \_\_\_\_\_ Leistungsumfang gekennzeichnet/aufgeführt.

#### 3.3 Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI

Es werden die folgenden Besonderen Leistungen vereinbart:

- Siehe Angebot vom \_\_\_\_\_ (in Anlage beiliegend)
- 

### § 4

#### Honorar

#### 4.1 Abruf weiterer Leistungsstufen

##### 4.1.1 Anrechenbare Kosten

##### Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

- Der Hauptvertrag sieht ein Honorar nach HOAI 2009 vor, nach der die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten unberücksichtigt bleibt.
- Der Umfang der Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz des Hauptvertrages verändert sich durch diese Vereinbarung nicht.
- Der Umfang der Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI wird erstmalig festgesetzt mit \_\_\_\_\_ € brutto.

Auftragsnummer

- Der Umfang der Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs.3 HOAI des Hauptvertrages wird hiermit angepasst auf den Betrag von € brutto.

**4.1.2** Sonstige Vergütungsvereinbarungen

**4.2 Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI**

- 4.2.1** Die Teilleistungssätze sind der Anlage VII. .2 - Leistungsumfang zu entnehmen.

**4.2.2** Sonstige Vergütungsvereinbarungen:

**4.3 Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI**

- Die Vergütung bestimmt sich nach dem Angebot vom und beträgt € netto.
- Die Vergütung für die unter Ziff. 3.3. genannten Leistungen beträgt pauschal € netto.
- 

## § 5

### Nebenkosten

**5.1** Nebenkosten für die Leistungen dieser Vereinbarung

- werden nach den Regelungen des Hauptvertrages vergütet.
- werden für die Änderungsleistungen nach § 3 Ziff. 3.2 mit pauschal € netto vergütet.
- werden für die Änderungsleistungen nach § 3 Ziff. 3.2 nicht vergütet.
- werden für die Besonderen Leistungen nach § 3 Ziff. 3.3 mit pauschal € netto vergütet.
- werden für die Besonderen Leistungen nach § 3 Ziff. 3.3 nicht vergütet.
- 

## § 6

### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach AVB des Hauptvertrages

- bleiben unverändert.
- werden erhöht und müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

## § 7

**Ergänzende Vereinbarungen****7.1 Verpflichtungserklärung**

Sofern noch keine Verpflichtungserklärung vorliegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten dieser Vereinbarung eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

**7.2**

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

den

den

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)



## Richtlinie VI.25.0 zum Muster VI.25 für

- **den Abruf von weiteren Leistungsstufen**  
und/oder
- **die Ausfertigung einer Vereinbarung für die Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI<sup>1</sup>**  
und/oder
- **die Beauftragung von Besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI**

**Allgemein** Das Muster VI.25 ist für Stufenabrufe, für Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI und auch für die weitere Beauftragung von Besonderen Leistungen zu verwenden. Ein Stufenabruf und die gleichzeitige Beauftragung von vorgenannten Leistungen können durch das Ausfertigen von nur einer Ergänzungsvereinbarung auf Basis des Musters VI.25 erfolgen.

Leistungen im Sinne des § 10 HOAI dürfen nur unter Beachtung des Vergaberechts beauftragt werden. Außerdem darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur mit haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden; die Notwendigkeit eines Haushaltsnachtrags ist gegebenenfalls zu prüfen.

**Deckblatt** Die Eintragungen sind deckungsgleich vom Hauptvertrag zu übernehmen.

### Zu § 1 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

- 1.1 Zutreffendes ist anzukreuzen. Eine Mehrfachauswahl ist möglich.  
1.3 Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI ist die dem jeweilige Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörige „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ den Änderungen entsprechend auszufüllen (siehe auch Ziff. 3.2.2) und hier aufzuführen.

Bei der Beauftragung von Besonderen Leistungen ist das geprüfte Angebot als Anlage beizugeben und wird Vertragsbestandteil.

### Zu § 2 **Weitere allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

- 2.1 **Kosten**  
Eine Aussage zur Kostenobergrenze ist zwingend.  
Die Neufestsetzung einer Kostenobergrenze ist nur bei Änderungen des Leistungsumfanges nach § 10 HOAI gestattet. Zur haushaltsrechtlichen Deckung siehe oben unter „Allgemein“  
2.2 **Termine:**  
Eine Aussage zu den Terminen ist zwingend, neue/geänderte Termine sind anzugeben

### Zu § 3 **Weitere spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers**

- 3.1 **Abruf weiterer Leistungsstufen**  
Der im Hauptvertrag vereinbarte Umfang von Grundleistungen in den einzelnen Leistungsphasen ist **im Regelfall** unverändert beizubehalten/abzurufen.  
Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24.02.2015 bleiben beim Abruf von Leistungsstufen unter geändertem Preisrecht die im Auftragsfall vereinbarten Leistungen Vertragsgrundlage. Es ist rechtlich nicht notwendig, den Leistungsumfang an die geänderten Leistungsbilder der HOAI 2013 anzupassen.  
Falls aber **im zu begründenden Ausnahmefall** zusätzliche Grundleistungen nach HOAI beauftragt werden, ist darauf zu achten, dass als Grundlage für diese neu zu beauftragenden Leistungen die Grundleistungen aus den vorangehenden Leistungsphasen in ausreichendem Maße erbracht wurden.

Gegebenenfalls müssten die hierzu zusätzlich notwendigen Grundleistungen nachverlangt werden. Da dies zu Leistungsverzögerungen führen kann, ist diese Vorgehensweise aus-

<sup>1</sup> Soweit nicht anders bezeichnet, ist mit HOAI immer die HOAI 2013 gemeint.

schließlich auf **begründete Ausnahmefälle** zu beschränken. Die haushaltsrechtliche Zustimmung/Deckung für hieraus entstehende Mehrkosten muss **vor** Beauftragung vorliegen (siehe auch eingangs die Anmerkungen zum Haushaltsrecht).

Die notwendige Leistungsvereinbarung erfolgt dann unter Ziff. 3.1.2 - Sonstige Vereinbarungen. Die hierfür anteilig notwendigen Grundleistungen (Teilleistungssätze) sind im Sinne des § 8 HOAI zu ermitteln und im dem jeweiligen Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörigen Formblatt „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ aufzuführen, welches unter Ziff. 1.3 als Anlage zu nennen ist.

### **3.2 Änderung des Leistungsumfanges nach § 10 HOAI**

**3.2.1** Hier sind erweiternde und/oder sonstige ändernde Vorgaben des Auftraggebers am zu planenden Objekt umfasst.

Dies sind z.B.: Zusätzliches Geschoss, weitere Gebäudeteile, Systemwechsel in der Anlagentechnik, etc. und die daraus gegebenenfalls resultierenden Wiederholungsleistungen. Dies ist in kurzen Worten zu beschreiben.

**3.2.2** Die hierfür anteilig notwendigen Grundleistungen (Teilleistungssätze) sind gemäß § 10 HOAI zu ermitteln und im jeweiligen Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörigen Formblatt „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ aufzuführen, welches unter Ziff. 1.3. als Anlage zu nennen ist.

### **3.3 Besondere Leistungen**

Hier ist auf das unter Ziff. 1.3 aufgeführte Angebot zu verweisen. Freie Beschreibungen sind möglich.

## **Zu § 4 Honorar**

### **4.1 Abruf weiterer Leistungsstufen**

#### **4.1.1 Anrechenbare Kosten**

##### **Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz**

Da die Honorierung der vom Stufenabruf umfassten Leistungen auf der Grundlage der Honorarvereinbarung des Hauptvertrages erfolgt, sind Vereinbarungen zu den Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nur erforderlich, sofern die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages geltende HOAI eine gesonderte Honorierung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz vorsieht.

Bei der Angabe der Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind daher folgende vier Optionen zu unterscheiden:

- Gemäß Hauptvertrag wird die mitzuverarbeitende Bausubstanz nicht gesondert ermittelt/honoriert (HOAI 2009).
- Die Kosten ändern sich in Bezug auf den Hauptvertrag nicht.
- Die Kosten werden erstmalig festgesetzt.
- Die Kosten müssen angepasst werden.

**4.1.2** Hier sind gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen unter eindeutiger Bezugnahme auf die jeweilige Leistungsphase möglich.

### **4.2 Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI**

**4.2.1** Siehe unter Ziff. 1.3 und 3.2.2

**4.2.2** Hier sind gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen unter eindeutiger Bezugnahme auf die jeweilige Leistungsphase möglich

## **Zu § 6 Haftpflichtversicherung**

### **6.1 Stufenabruf**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen. Er ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in vereinbarter Höhe nicht mehr besteht.

Beim Stufenabruf ist darauf zu achten, dass auch weiterhin eine ausreichende Deckung besteht.

### **Änderung des Leistungsumfanges**

Bei einer Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI und/oder der Vereinbarung von Besonderen Leistungen ist gegebenenfalls unter Beteiligung von R zu prüfen, ob eine Erhöhung der Deckungssummen notwendig ist.